

5. Vor der Entwerthung ist erforderlichen Falles, und namentlich wenn freiwillige Weiterversicherung oder Selbstversicherung (§§ 117 und 120 des angezogenen Reichsgesetzes) vorliegt, zu prüfen, ob die Verwendung der Marken den Vorschriften über die Beitragsertrichtung entspricht.

Dresden, am 31. März 1892.

Ministerium des Innern.

v. Meyszsch.

Sippmann.

Nr. 23. Landtagsabschied,

für die Ständeversammlung der Jahre 1891 und 1892;

vom 5. April 1892.

WIR, Alibert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen vierundzwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusage in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Beratungen in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

- a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892, durch das Gesetz vom 15. Dezember 1891,